

Das Recht auf freie Meinungsäußerung

Grundrechtsmodul für RiAA
Maria Alm, 19.9. – 21.9.2011

Programm:

- Anwendungsbereich von Art. 10 EMRK
- Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Eingriffen nach Art. 10 Abs. 2 EMRK
- Relevante Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Spannungsfeld Persönlichkeitsrechte / Meinungsäußerungsfreiheit
 - Ehrenbeleidigungsrecht
 - Schutz der Privatsphäre
 - Bildnisschutz
- Fallbeispiel

Anwendungsbereich von Art. 10 EMRK:

Art. 10 EMRK umfasst jede Meinungsäußerung

- unabhängig von der Form (Wort, Schrift, Bild, symbolische Handlung)
- unabhängig vom Medium (Printmedien, Fernsehen, Radio, Internet,...)
- unabhängig vom Inhalt (nicht nur Meinungen, sondern auch reine Fakten)

Aspekte der Meinungsäußerungsfreiheit:

- Meinungsäußerungsfreiheit im engeren Sinn (= Weitergabe von Informationen und Ideen)
- Pressefreiheit (Aufgabe der Medien als „public watchdog“); Quellenschutz
- Rundfunkfreiheit
- Aktive und passive Informationsfreiheit
- Wissenschaftsfreiheit (Art. 17 StGG)
- Kunstfreiheit (Art. 17a StGG)

Zulässigkeit von Eingriffen (Art. 10 Abs. 2 EMRK):

Nicht jeder Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit verletzt Art. 10 EMRK (materieller Gesetzesvorbehalt):

- Grundlage im innerstaatlichen Recht
- Legitimes Ziel:
 - nationale bzw. öffentliche Sicherheit
 - Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten
 - Schutz der Gesundheit und der Moral
 - Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer
 - Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen
 - Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung
- Verhältnismäßigkeit: notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, um dieses legitime Ziel zu erreichen

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Verhältnismäßig ist ein Eingriff nur, wenn

- das eingesetzte Mittel geeignet ist, den angestrebten legitimen Zweck zu erfüllen
- kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht
- Mittel und Zweck in einem ausgewogenen Verhältnis stehen (eigentliche Verhältnismäßigkeit – Abwägung zwischen allgemeinem Interesse an freier Meinungsäußerung und Interesse an jenem Rechtsgut, dessen Schutz der Eingriff dient)

Wichtig: Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Urteilsbegründung darlegen!

Meinungsäußerungsfreiheit vs. Persönlichkeitsrechte

- Schutz der Persönlichkeitsrechte kann Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit rechtfertigen („Schutz des guten Rufes oder der Rechte und Freiheiten anderer“ – Recht auf Privatsphäre, Unschuldsvermutung,...)
- Positive Verpflichtungen des Staates, Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte zu setzen (Bsp.: Verhinderung von Veröffentlichungen, durch die das Recht auf Achtung der Privatsphäre verletzt wird)
- Abwägung zwischen grundrechtlich geschützten Positionen (Bsp.: *Petresco gg. Moldawien* – Meinungsäußerungsfreiheit vs. Recht auf Achtung des Ansehens)

Interessenabwägung – allgemeine Kriterien

- Besteht ein öffentliches Interesse am Gegenstand der Berichterstattung?
 - Politisch oder gesellschaftlich relevantes Thema?
 - Befriedigung der Neugier bestimmter Lesergruppen?
- Person des öffentlichen Lebens (*public figure*-Standard)
 - insb. Politiker
 - größeres Maß an Toleranz
 - bezieht sich nicht auf Aspekte des Privatlebens (OGH 16.12.2008, 11 Os 144/07x)
 - Sonderstellung von RichterInnen (EGMR 2.11.2006, *Kobenter und Standard Verlags GmbH gg. Österreich*)
- Kontext der Äußerung
 - öffentlich ausgetragene Kontroverse?
 - Satire (EGMR 22.2.2007, *Nikowitz und Verlagsgruppe News gg. Österreich*)

Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit zum Schutz von Ehre und Ansehen

- Abwägung Meinungsäußerungsfreiheit vs. Recht auf Schutz des Ansehens
- Unterscheidung Tatsachenbehauptung / Werturteil
 - Tatsachenbehauptungen sind idR. zulässig, wenn sie wahr sind (Grenze: Privatsphäre).
 - Werturteile sind einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich. Diesen zu verlangen verstößt gegen Art. 10 EMRK.
 - Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit sind bei Werturteilen sehr weit: zulässig, solange sie auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage beruhen und nicht exzessiv sind.
- Unklarheitenregel
(OGH 11 Os 124/07f; 4 Ob 98/07a)

Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit zum Schutz der Privatsphäre

- Schutz der Privatsphäre vor indiskreten Enthüllungen (Geheimnisschutz)
- Bildnisschutz
- Kriminalberichterstattung

Schutz der Privatsphäre vor indiskreten Enthüllungen

- Recht selbst zu bestimmen, welche Aspekte des Privatlebens gegenüber wem preisgegeben werden
- Kann auch Untersagung wahrer Tatsachenbehauptungen rechtfertigen.
- Auf kränkende oder abwertende Wirkung der Berichterstattung kommt es nicht an.
- Interessenabwägung: legitimes Informationsinteresse vs. Recht auf Achtung der Privatsphäre
 - Abgestufter Schutz der unterschiedlichen Sphären des Privaten (Intimsphäre / „Privatöffentlichkeit“)
 - beeinträchtigende Form der Darstellung
 - legitimes öffentliches Interesse an der Information oder bloße Befriedigung der Neugier des Publikums?

Bildnisschutz

- Art. 10 EMRK schützt auch die Veröffentlichung von Bildern
- Zulässigkeit / Erforderlichkeit von Eingriffen:
 - ehrenrührige Veröffentlichungen
 - Schutz der Privatsphäre vor indiskreten Enthüllungen
 - Rückwirkungen auf das Privatleben (Schutz der Anonymität)
- Interessenabwägung:
 - Informationsinteresse
 - Art der Darstellung (Porträtfoto oder bloßstellende Darstellung?)
 - Belästigung durch Paparazzi

Kriminalberichterstattung

- Berichterstattung über Strafverfahren berührt regelmäßig Interessen der Opfer und der Verdächtigen
- Interessenabwägung:
 - öffentliches Interesse an Berichten über Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte (Öffentlichkeitsgrundsatz)
 - Schutz vor medialen Vorverurteilungen (Unschuldsvermutung, Art. 6 Abs. 2 EMRK)
 - Schutz der Resozialisierungschancen
 - identifizierende Berichterstattung nur zulässig, wenn überwiegendes legitimes Interesse der Öffentlichkeit an der Identität des Verdächtigen bzw. des Opfers (vgl. OGH 15 Os 95/09y)